

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 24. Juli 1974

21. Stück

81. Verordnung: Sperrzeiten für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden.

81.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Juli 1974 betreffend Sperrzeiten für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden

Auf Grund des § 198 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Gastgewerbebetriebe im Sinne des § 190 Z. 4 und 5 der Gewerbeordnung 1973 dürfen ab 7 Uhr geöffnet werden (Aufsperrstunde) und müssen spätestens um 20 Uhr geschlossen werden (Sperrstunde).

(2) Werden solche Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Würstelstandes ausgeübt, müssen sie jedoch erst um 4 Uhr geschlossen werden.

§ 2. Die auf Grund des § 54 a Abs. 2 der bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 geltenden Gewerbeordnung vom Landeshauptmann von Wien erlassenen Verordnungen über die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe bleiben von dieser Regelung unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Graz